



### *Inhaltsverzeichnis*

### *Seite*

|                                                                                                |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen und<br>Direktwahlen am 13. September 2026 | 2 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2026

**finden im Landkreis Wesermarsch in den Städten Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie in den Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland die Kommunalwahlen (Gemeinderäte, Ortsräte und Kreistag), sowie die Direktwahlen (Landrat und Bürgermeisterin/Bürgermeister) statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

1. Die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie die Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland bilden jeweils einen **Wahlbereich**.
2. Die Gemeinden und Städte sind in folgende **Wahlbezirke** eingeteilt:  
Berne: 8, Brake: 10, Butjadingen: 9, Elsfleth: 14, Jade: 4, Lemwerder: 7, Nordenham: 21, Ovelgönne: 8, Stadland: 7.  
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **bis zum 23.08.2026** übersandt wurden, sind der Wahlbereich, der Wahlbezirk und der Wahlraum sowie die Barrierefreiheit des Wahlraumes angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.  
Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.  
Die Stimmzettel **für die Direktwahl** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.  
Der Stimmzettel für die Wahl **zum Ortsrat** enthält die in der jeweiligen Ortschaft zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, bis zu **drei Stimmen** und für die **Direktwahl eine Stimme**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie
- 5.1 bei der **Wahl zu den Vertretungen**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
- 5.2 bei der **Direktwahl**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder Bewerber zur Wahl, wird mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt.  
**Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet – finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.  
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zu entnehmen.  
Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.  
Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Die Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
12. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.
13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne deren geäußerte Wahlentscheidung für diese eine Stimme abgibt. Der Versuch ist bereits strafbar.
15. Erhält bei der Direktwahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet am **27. September 2026** eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenanteilen statt.

29. August 2026

**Stadt Brake (Unterweser)**

Schrabberdeich 1  
26919 Brake (Unterweser)  
Kurz  
Bürgermeister

**Stadt Elsfleth**

Rathausplatz 1  
26931 Elsfleth  
Fuchs  
Bürgermeisterin

**Stadt Nordenham**

Walther-Rathenau-Str. 25  
26954 Nordenham  
Siemen  
Bürgermeister

**Gemeinde Berne**

Am Breithof 6  
27804 Berne  
Schierenstedt  
Bürgermeister

**Gemeinde Butjadingen**

Butjadinger Str. 59  
26969 Butjadingen  
Linneweber  
Bürgermeister

**Gemeinde Jade**

Jader Str. 47  
26349 Jade  
Kaars  
Bürgermeister

**Gemeinde Lemwerder**

Stedinger Str. 51  
27809 Lemwerder  
Winkelmann  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Ovelgönne**

Rathausstr. 14  
26939 Ovelgönne  
Stolorz  
Bürgermeister

**Gemeinde Stadland**

Am Markt 1  
26935 Stadland  
Stindt  
Bürgermeister